

Information zur Kaufpreisversicherung Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i.V. m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Für das Versicherungsverhältnis gelten neben dem Versicherungsantrag diese Allgemeinen Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Versicherungsschein. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen, sind den nachfolgenden Bedingungen sowie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten zu entnehmen.
2. **Versicherer ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Telefon +49 (0) 2131 290 0.** Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG lautet: HRB 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Andreas Schwarz.
3. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreibt die Kaufpreisversicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.
4. Das Versicherungsvertragsverhältnis kommt mit der Annahmestellung durch den Versicherer zustande (Versicherungsschein), sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht wirksam innerhalb von 14 Tagen widerruft (Einzelheiten siehe Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kaufpreisversicherung).
5. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsbedingungen sind im Versicherungsantrag aufgeführt.
6. Angaben zu den in den Beitrag gegebenenfalls einkalkulierten Kosten sind dem Antrag/Versicherungsschein zu entnehmen.
7. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erhoben werden, das für deren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Großbritanniens, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.
8. Beschwerden können an den unter Ziff. 2 genannten Versicherer gerichtet werden. Die RheinLand Versicherungs AG ist zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Beim Versicherungsombudsmann kann eine Beschwerde erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf/Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin. Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn (www.bafin.de) gerichtet werden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
9. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Kaufpreisversicherung

1. Wann und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: betrieb@mobivers.de, Telefax +49 (0) 2131 2010 17273.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, multipliziert mit 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages bei monatlicher Beitragszahlung. Der Versicherungsbeitrag ist dem Antrag zu entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

2. Kündigungsrecht

- a) Nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist können Sie die Kaufpreisversicherung in Textform kündigen.
- b) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Vertragsjahres möglich. Die Kündigung ist in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: betrieb@mobivers.de, Telefax +49 (0) 2131 2010 17273 zu richten. Zur Wahrung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung an den Versicherer.
- c) Die Rückzahlung der Einmalprämie kann nicht verlangt werden. Im Kündigungsfall werden die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelten, nicht verbrauchten Prämienteile, die für die Deckung des Risikos sowie der im Vertragsverlauf anfallenden Kosten vorgesehen sind, rückerstattet.

3. Zweck und Gegenstand der Versicherung

Versicherbare Fahrzeuge im Sinne der Kaufpreisversicherung sind Personenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen laut Fahrzeugschein. Die Kaufpreisversicherung schützt Sie vor den wirtschaftlichen Folgen eines Totalschadens des versicherten Fahrzeuges durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, den Zusammenstoß mit Tieren aller Art, sowie bei Totalentwendung und bei einem Totalschaden nach Unfall durch Eigen- oder Fremdverschulden. Beschädigungen, welche mut- oder böswillig durch den Versicherungsnehmer verursacht oder mitverursacht wurden, sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Während der gewählten Versicherungslaufzeit ist der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis gemäß Kaufvertrag/Anschaffungsrechnung bei Erwerb des Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer und dem Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadens versichert.

- a) Das Bestehen einer Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung ist nicht Leistungsvoraussetzung. Die Kaufpreisversicherung ersetzt keine Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung wird bis maximal 500 Euro zusätzlich zur Differenz zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis und dem Wiederbeschaffungswert erstattet. Eine über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Leistung Dritter wird auf die Leistung aus der Kaufpreisversicherung angerechnet.
- b) Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung des Fahrzeuges aufgrund eines Schadenereignisses 85 % des ortsüblichen Wiederbeschaffungswertes am Schadentag übersteigen. Übersteigen die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung allerdings nur deshalb 85 % des Wiederbeschaffungswertes, weil der Wert des

Fahrzeuges durch weitere, nach dem Fahrzeugkauf entstandene und noch nicht fachmännisch reparierte Schäden beeinflusst wird, liegt kein ersatzpflichtiger Totalschaden im Sinne dieses Vertrages vor.

- c) Die zu erbringende Leistung ist durch den Kaufpreis gemäß Kaufvertrag bei Erwerb durch den Versicherungsnehmer, jedoch insgesamt maximal auf 15.000 Euro, begrenzt.
- d) Die Übernahme von Mietwagenkosten erfolgt, wenn an dem versicherten Fahrzeug ein Totalschaden oder die Totalentwendung festgestellt wurde. Mietwagenkosten werden für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten ab dem Tagesdatum des Schadens, bis maximal 500 Euro für einen Mietzeitraum erstattet.
- e) Gewährung eines Leistungsbonus in Höhe von 500 Euro bei erneutem Kauf eines neuen oder gebrauchten Fahrzeuges in der Handelsgruppe, innerhalb von 6 Monaten ab dem Schadentag. Voraussetzung für die Gewährung des Leistungsbonus ist ein anerkannter Leistungsfall aufgrund einer Totalentwendung oder eines Totalschadens.
- f) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das versicherte Fahrzeug, soweit dies in Deutschland zugelassen und bei Beginn des Versicherungsvertrages nicht älter als 10 Jahre ist.
- g) Versicherungsschutz wird gewährt in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

4. Beitragszahlung

- a) Der Einmalbeitrag wird durch die RheinLand Versicherungs AG im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Wenn Ihr Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechnete Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten. Sie haben das Recht, eine bereits durchgeführte Abbuchung innerhalb einer Frist von zurzeit 8 Wochen rückgängig zu machen.
- b) Der im Versicherungsschein genannte Einmalbeitrag wird zum angegebenen Versicherungsbeginn fällig. Der Beitrag wird von Ihrem Konto abgebucht.
- c) Sofern der Einmalbeitrag schuldhaft nicht gezahlt wird, kann der Versicherer von dem Versicherungsverhältnis zurücktreten; eine Leistungsverpflichtung entfällt unter den Voraussetzungen des § 37 VVG. Konnte der Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn diese unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen) nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

5. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- a) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Datum des Versicherungsbeginns, jedoch nicht vor Unterzeichnung des Antrages bzw. nicht vor Zulassung des Fahrzeuges auf den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens erst, wenn der im Versicherungsschein genannte fällige Einmalbeitrag von Ihrem Konto abgebucht werden konnte, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.
- b) Die im Internet abgegebene Vertragserklärung durch Anklicken des Feldes „Vertrag verbindlich abschließen“ steht der Unterzeichnung des Antrages im Sinne des Absatzes a) gleich.
- c) Der vereinbarte Versicherungsbeginn darf bei Neufahrzeugen maximal 12 Monate nach dem Kaufvertragsdatum des zu versichernden Fahrzeuges liegen.
- d) Bei Gebrauchtwagen darf das Datum des Kaufvertrages nicht mehr als 6 Monate vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn liegen.
- e) Bei Auslieferung des versicherten Fahrzeuges vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn und bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:
 - Der vorläufige Versicherungsschutz wird für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn gewährt.
 - Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, der Einmalbeitrag nicht von Ihrem Konto abgebucht werden konnte oder der Abbuchung widersprochen wird.
 - Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

6. Vertragslaufzeit

- a) Das Versicherungsverhältnis wird für die im Versicherungsschein angegebene Versicherungslaufzeit vereinbart. Das Versicherungsverhältnis endet nach deren Ablauf, sofern der Versicherungsnehmer die Kaufpreisversicherung nicht schon vorher unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist gekündigt hat.

- b) Die Veräußerung oder endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges führt nicht zur Beendigung der Kaufpreisversicherung. Im Falle der Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges geht der Versicherungsschutz nicht auf den Erwerber über.

Der Versicherungsnehmer kann in diesen Fällen das Vertragsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Veräußerung/Außerbetriebsetzung erfolgt, kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: betriebs@mobivers.de, Telefax +49 (0) 2131 2010 17273 zu richten. Zur Wahrung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung an den Versicherer.

In dem Falle, dass ein Leistungsfall wegen Totalschadens oder Totalentwendung gemeldet wird, und die Veräußerung oder endgültige Außerbetriebsetzung diesbezüglich erfolgt, findet keine, auch nicht anteilige, Erstattung des Einmalbeitrages statt. Für den Fall, dass die Veräußerung oder endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges nicht anlässlich eines Leistungsfalles erfolgt, findet eine anteilige Erstattung des nichtverbrauchten Einmalbeitrages analog Ziff. 2 c) AVB statt.

7. Obliegenheiten im Versicherungsfall

- a) Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer bestimmte Mitwirkungspflichten zu erfüllen, die im Einzelnen nachfolgend geregelt sind.
- b) Sollte eine vertragliche Mitwirkungspflicht vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Mitwirkungspflicht ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde.
- c) Abweichend von Nr. 7 b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Mitwirkungspflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- d) Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.
- e) Sie sind im Falle des Totalschadens oder bei Totalentwendung des versicherten Fahrzeuges verpflichtet, uns den Schadenfall unverzüglich zu melden.
- f) Uns sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Beurteilung der Entschädigungsleistung benötigen (siehe Nr. 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).
- g) Im Rahmen des Zumutbaren können wir von Ihnen verlangen, dass Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Jede hierzu dienliche Auskunft ist auf unsere Anforderung hin von Ihnen schriftlich zu erteilen und mit den erforderlichen Belegen nachzuweisen.

8. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

- a) Beschädigungen am versicherten Fahrzeug bereits vor Beantragung des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
- b) das Fahrzeug bei Rennen, Geschwindigkeits- und Fahrtests, respektive Übungsfahrten zu Vorhergehenden, eingesetzt, als Schrittmacher oder in privaten Rennen benutzt wird;
- c) der Versicherungsfall infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde;
- d) die allgemeine Zulassung des versicherten Fahrzeuges erloschen ist oder ein Fahrer das Fahrzeug ohne Führerschein führte;
- e) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug nutzt;
- f) der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht hat; bei grob fahrlässiger Verursachung wird eine Kürzung der Leistung in Abhängigkeit zur Schwere des Verschuldens vorgenommen;
- g) das Fahrzeug von folgenden Personen bzw. wie nachfolgend beschrieben genutzt wird:
 - gewerbliche Transporte (Paket-/Kurierdienste, Auslieferung, Verteiler- und Zustelldienste, Speditionen, Umzugsunternehmen u. ä. – auch gelegentliche Verwendung)
 - Personenbeförderung (Taxi, Mietwagen)
 - Vermietung
 - Wagnisse mit Ausnahme genehmigung, Wagnisse zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder gefährlichen Stoffen/Gefahrgut
 - Verkaufswagen

- auf Pflege-, Sozial- und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen (z. B. Malteser, DRK usw.) zugelassene bzw. von diesen genutzte Fahrzeuge
- Fahrzeuge mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländische Kennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Kennzeichen für Oldtimer)
- Versicherungsnehmer, deren Hauptwohnsitz außerhalb Deutschlands liegt und die keinen festen Wohnsitz in Deutschland besitzen oder sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten
- Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort außerhalb Deutschlands.

9. Schadenmeldung

Ein Schadenereignis ist unverzüglich an unsere Schadenhotline 02131 2010 7141 oder an die E-Mailadresse schaden@mobivers.de zu melden.

Folgende Informationen und Unterlagen sind unverzüglich dem Versicherer einzureichen:

- a) Fahrzeugdaten: Fahrzeugart und Fahrzeugtyp, Datum der Erstzulassung, amtliches Kennzeichen, Vertrag/Anschaffungsrechnung über den Kauf des Fahrzeuges;

b) Tag des Schadens;

c) gegebenenfalls Kopie der Abrechnung des Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherers;

d) sofern keine Schadenabrechnung auf Basis Nr. 9 c der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorliegt, ist der Nachweis des Wiederbeschaffungswertes durch ein Gutachten der Schadensnihilhilfe (SSH) oder der DEKRA zu erbringen. Die Kosten dieses Gutachtens gehen zu Ihren Lasten.

10. Fälligkeit der Leistung

Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Auszahlung der Entschädigungsleistung bei Totalschaden binnen zwei Wochen, im Falle der Totalentwendung nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Meldung des Schadens erfolgen.

11. Leistungsempfänger/Bezugsrecht

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden an den Versicherungsnehmer erbracht.